

Kreis Olpe

Der Landrat
FD Finanzielle Jugendhilfen
AZ: 51 21

Beschlussvorlage

Anlage(n)

öffentlich

nichtöffentlich

Datum Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

14.09.2012	246/2012
------------	----------

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	13.11.2012	7.	

Berichtersteller/-in (nur Kreistag):

Änderung des Fachplans Kinder- und Jugendarbeit

hier: Ergebnis des Projekts Fortschreibung Fachplan Kinder- und Jugendarbeit, Kap.5 „Ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit“ und Kap. 7 „Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit“

Beschlussvorschlag:

1. Die im Projektbericht in den Anlagen 6 und 7 (A 6; A 7) dargestellten Ergebnisse der Arbeit der Projektgruppe zur Fortschreibung des Fachplans Kinder- und Jugendarbeit (unter Berücksichtigung des Vorschlages der Verwaltung des Jugendamtes des Kreises Olpe und des Deutschen Kinderschutzbundes; vgl. 3.1.1 des Berichtes) werden in Kap. 5 und 7 des Fachplans Kinder- und Jugendarbeit übernommen.
2. Die Änderungen des Fachplans Kinder- und Jugendarbeit treten mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.
Die Vorlagepflicht für das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis für die Bereiche Gruppenarbeit mit qualifizierten ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen (Kap. 7.7.4 Fachplan Kinder- und Jugendarbeit) und Jugendfreizeiteinrichtungen mit qualifiziertem ehrenamtlichem Personal (dez. Treffpunkte; Kap. 7.5.2 Fachplan Kinder- und Jugendarbeit) gilt rückwirkend ab dem 01.10.2012.

Sachverhalt/Begründung:

<<246/2012 Änderung des Fachplans Kinder->> <<SachText Ende>>**I. Auftrag und Rahmenbedingungen für die Projektarbeit**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Olpe hat in seiner Sitzung am 14.06.2011 (Drucksache 96/2011) den ursprünglichen Projektauftrag (JHA vom 18.01.2011, Drucksache 277/2010) um die Vorgabe erweitert, Modalitäten zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses in der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Olpe zu erarbeiten.

Bei der Bearbeitung des Projektauftrages bildeten

1. das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG), insbesondere § 72a Abs. 4,
2. die Informationen durch Frau Barbara Essing–Sieler (Kriminalhauptkommissarin und Opferschutzbeauftragte bei der Kreispolizeibehörde Olpe) sowie
3. die praktischen Erfahrungen der Vertreter der freien Träger der Jugendarbeit in der Projektgruppe

die Basis aller Überlegungen und Entscheidungen.

II. Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Fachplans Kinder- und Jugendarbeit

Die Empfehlungen der Projektgruppe zur Fortschreibung des Fachplans Kinder- und Jugendarbeit lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Kap. 5 Ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit

Die freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit und der öffentliche Träger der Jugendhilfe dokumentieren mit der Erarbeitung von Standards zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige (§ 30a Bundeszentralregistergesetz) ihre gemeinsame Verantwortung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Mit den Empfehlungen wird der Vorgabe des § 72a Abs. 4 BKiSchG Rechnung getragen.

Kap. 7 Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit

Die Projektgruppe spricht sich dafür aus, bei Nichterfüllung der vorgeschlagenen Vorgaben gemäß Kap. 5 Fachplan Kinder- und Jugendarbeit Sanktionen hinsichtlich der Förderung von Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit gemäß Kap. 7 des Fachplans (Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit) zu formulieren.

Dem Ergebnis des ursprünglichen Projektauftrages folgend, hat sich die Arbeitsgruppe für die Einführung einer verpflichtenden Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses entsprechend der bereits bestehenden Klassifizierung der Förderpositionen des Fachplans Kinder- und Jugendarbeit, Kap.7 „Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit“ in Maßnahmen mit bzw. ohne erhöhtem Gefährdungspotential entschieden.

Dabei wurden die Förderpositionen des Kap. 7 des Fachplans noch einmal darauf hin überprüft und bewertet, ob die Tätigkeit als ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in im entsprechenden Bereich aufgrund der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglicht und die Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit erforderlich macht.

Demnach soll die Vorlagepflicht – **als Ergänzung des bestehenden Systems** – für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen gelten, für die bereits durch JHA – Beschluss vom 04.08.2011 (Drucksache 173/2011) die Unterzeichnung der persönlichen Selbstverpflichtungserklärung erforderlich ist.

Hinsichtlich der Bewertung der Förderpositionen **Gruppenarbeit mit qualifizierten ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen** (Kap. 7.7.4) und **Jugendfreizeiteinrichtungen mit qualifiziertem ehrenamtlichem Personal (dezentrale Treffpunkte;** Kap. 7.5.2) konnte innerhalb der Projektgruppe kein Konsens erzielt werden.

Die **Vertreter des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe** und des **Deutschen Kinderschutzbundes** sprechen sich für die Vorlagepflicht des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses aus, die **Vertreter der freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit** bewerten

die Tätigkeit als Gruppen- bzw. Treffleiter/-in nicht als einen Bereich mit erhöhtem Gefährdungspotential und vertreten die Auffassung, von einer Vorlagepflicht des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses abzusehen (vgl. 3.1.1 des Projektberichtes).

Neben der Orientierung an dem JHA – Beschluss – Drucksache 173/2011 – vom 04.08.2011 (siehe oben) liegt der Entscheidung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe die Einschätzung zu Grunde, dass insbesondere die Regelmäßigkeit eines Angebotes (Gruppenstunden) und der sich daraus ergebende Kontakt mit den selben Kindern und Jugendlichen in einem nicht für jedermann frei zugänglichen Bereich (z. B. Gruppenraum) für die Klassifizierung als Maßnahme mit erhöhtem Gefährdungspotential spricht.

Die soziale Kontrolle (Tätigkeit geschieht mit einer Gruppe von Kindern oder Jugendlichen) durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann das Gefährdungspotential herabsetzen. Dagegen spricht jedoch die konkrete Erfahrung der Kreispolizeibehörde Olpe. Hier wird davon ausgegangen, dass die Tätigkeit an sich (Funktion als Gruppenleiter/-in) in vielen Fällen nur der Kontaktaufnahme zu einer bestimmten Person dient, der Missbrauch dann aber in einem anderen (privaten) Umfeld passiert.

Auch kann aus Sicht des öffentlichen Trägers nicht davon ausgegangen werden, dass bei Maßnahmen im Bereich der Gruppenarbeit immer zwei oder mehr Gruppenleiter/-innen anwesend sind und eine gegenseitige Kontrollfunktion ausüben können. Die Richtlinien des Fachplans Kinder- und Jugendarbeit des Kreises Olpe (vgl. Kap. 7, 7.7.4) schreiben lediglich die Anwesenheit mindestens einer qualifizierten Leitungsperson vor.

Daher wird vorgeschlagen, für die Tätigkeit als Gruppen- bzw. Treffleiter/-in nicht von einer Vorlagepflicht des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses abzusehen

III. Inkrafttreten der Änderungen

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Aufgrund der Fristen für die Antragsstellung bei den Förderpositionen

Förderposition	Antragsfrist
Gruppenarbeit mit qualifizierten ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen	01.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr
Jugendfreizeiteinrichtungen mit qualifiziertem ehrenamtlichem Personal (dez. Treffpunkte)	01.11. des laufenden Jahres für das Folgejahr

wird hier vorgeschlagen, die Vorlagepflicht rückwirkend ab dem 01.10.2012 zu beschließen, da ansonsten die Änderung des Fachplans seine Wirkung erst Ende 2013 bzw. für das Jahr 2014 entfalten würde.

IV. Beratung in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII berät die Ergebnisse der Projektgruppe in der Sitzung am 23.10.2012. Die Ergebnisse dieser Beratung sowie bis zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses eingehende Stellungnahmen werden als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen wird auf die dieser Vorlage beigefügte Anlage verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushalts- position	Nr.	Bezeichnung
Produkt		
Konto		

Ergebnisplan	2012	2013	2014	2015
Aufwand				
Ertrag				

Investitions- maßnahmen	2012	2013	2014	2015
Einzahlung				
Auszahlung				

Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung

Haushaltsmittel stehen im Planjahr **nicht** zur Verfügung

Deckungsvorschlag

ja bei Produkt

teilweise bei Produkt

nein

Erläuterungen:

Der Beschlussvorschlag bewirkt keine finanziellen Aufwendungen.